# Verbandssatzung
# des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“ folgende Verbandssatzung:

**Inhaltsverzeichnis**


**I.**
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

**II.**
**Verfassung und Verwaltung**

§ 5 Verbandsorgane
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 8a Sitzungsteilnahme der Verbandsrätinnen und Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 11 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
§ 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
§ 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
§ 16 Wahl der Verbandsvorsitzenden
§ 17 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden
§ 18 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden
§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

**III.**
**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

§ 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
§ 21 Haushaltssatzung
§ 22 Deckung des Finanzbedarfs
§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
§ 24 Kassenverwaltung
§ 25 Jahresabschluss, Prüfung

**IV.**
**Schlussbestimmungen**

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
§ 28 Auflösung, Auseinandersetzung
§ 29 Inkrafttreten

## I.
## Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Attenkirchen.

(3) Das Stammkapital beträgt 6.134.479,99 €.

### § 2
### Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

a) Die STADT MOOSBURG

mit Niederambach, Oberambach, Kirchamper, Feldkirchen, Pillhofen, Murr;

b) der MARKT AU in der Hallertau

mit Reichertshausen, Dobl, Sindorf, Mösbuch, Holzmair, Sillertshausen, Willertshausen;

c) der MARKT NANDLSTADT

mit Nandlstadt, Baumgarten, Forstbauer, Andorf, Kronwinkl, Reith, Zeilhof, Schatz, Hadersdorf, Altfalterbach, Bockschwaig, Oberschwaig, Kollersdorf, Tölzkirchen, Gründl, Holzmann, Kitzberg, Figlsdorf, Wadensdorf, Aiglsdorf, Höllbauer, Meilendorf, Brudersdorf, Weihersdorf, Kleinwolfersdorf, Riedhof, Kleingründling, Zulehen, Faistenberg, Bauernried, Großgründling, Oberholzhäuseln, Unterholzhäuseln, Riedglas, An der Forstleiten, Thalsepp;

d) die GEMEINDE ATTENKIRCHEN

mit Attenkirchen, Gfeichtet, Pfettrach, Brandloh, Aign, Roggendorf, Aignrüpel, Staudhausen, Gütlsdorf, Pischlsdorf, Berging, Rannertshausen, Hettenkirchen, Wimpasing, Kronsdorf, Götzendorf, Thalham, Haarland, Hohenmorgen, Gallersberg, Gehausen, Eisenthal;

e) die GEMEINDE HAAG an der Amper

mit Haag an der Amper, Weihrinnen, Sollern, Plörnbach, Holzhäusl, Wörlhof, Hausmehring, Obermarchenbach, Mittermarchenbach, Untermarchenbach, Seeberg, Inkofen, Wälschbuch;

f) die GEMEINDE MAUERN

mit Mönchsberg, Wölflmühle, Kleidorf, Thal, Gandorf, Scheckenhofen, Kronwinkl, Hörgersdorf, Schwarzberg;

g) die GEMEINDE WANG

mit Inzkofen, Sixthaselbach, Bergen, Burgschlag, Grub, Schöneck, Holzdobl, Weghausen, Einhausen, Dornhaselbach, Schweinersdorf, Hagsdorf, Schlaghäuseln, Schlagsimmer, Kreutwastl;

h) die GEMEINDE WOLFERSDORF

mit Berghaselbach, Thonhausen, Kastenhofen, Sörzen, Kaltenberg, Seel, Badendorf, Alsdorf;

i) die GEMEINDE ZOLLING

mit Oberappersdorf, Unterappersdorf, Gerlhausen, Haarland, Walkertshausen, Osterimbach, Ölpersberg, Haidhof.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

## § 3
## Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder entsprechend § 2 Abs. 1.

## § 4
## Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(5) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(7) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten die Inspektionen und das Freihalten aller für den Brandschutz eingebauten Anlagenteile (z.B. Hydranten) nach der Vorgabe des Zweckverbandes. Kosten, die dem Zweckverband beim Verbessern, Erneuern, Betreiben und Unterhalten der Brandschutzanlagenteile entstehen, sind von dem jeweiligen Verbandsmitglied zu erstatten. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungs-anlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasser-versorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.

(8) Werden durch die Verbandsmitglieder oder Dritte Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich Wasserleitungen, Schieber, Hydranten o.ä. zu verlegen oder zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten (Folgekosten) zu ersetzen. Das Verbandsmitglied bzw. dessen Beauftragter muss die Baumaßnahme rechtzeitig mit dem Zweckverband abstimmen.

(9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

(11) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung und Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Ver- und Entsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

## II.
## Verfassung und Verwaltung

### § 5
### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung

2. der Werkausschuss

3. die oder der Verbandsvorsitzende.

## § 6
## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbauten Hausanschlüssen. Je angefangenen 400sten Hausanschluss ergeben das Recht, einen bzw. einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Die Berechnung wird nach jeder allgemeinen Gemeindewahl nach den verbauten Hausanschlüssen aus dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen oder der ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten.

(4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Verbandsrätin oder Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden; andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

## § 7
## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten

spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8
## Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 8a
## Sitzungsteilnahme der Verbandsrätinnen und Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild Übertragung ist nur möglich, wenn darauf gesondert in der Ladung hingewiesen wird. Ist in der Ladung kein Hinweis auf eine Teilnahme mittels Ton-Bild Übertragung, findet die Sitzung als Präsenzsitzung statt.

(2) Verbandsrätinnen und Verbandsräte können, wenn die Sitzung nach Abs. 1 geladen ist, an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(3) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies spätestens zwei Werktage vor der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(4) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(5) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).

(6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsrätinnen und Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).

(7) Bei den zugeschalteten Verbandsrätinnen und Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).

(8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsrätinnen und Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 33a Abs. 5 KommZG).

## § 9
## Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann einen Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin

oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind den Verbandsmitgliedern/den Verbandsrätinnen und Verbandsräten zu übermitteln.

**§ 10**
**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Betriebssatzung.

**§ 11**
**Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte**

(1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die bestellten Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten eine Entschädigung von 25 Euro je Sitzung.

(3) Soweit diese Verbandsrätinnen und Verbandräte jedoch als Vorsitzende oder Vorsitzender und seiner Stellvertretung tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

**§ 12**
**Zusammensetzung des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Jede Mitgliedgemeinde ist vertreten durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten.

**§ 13**
**Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 sowie der § 9 entsprechend.

**§ 14**
**Zuständigkeit des Werkausschusses**

Die Zuständigkeit des Werkausschusses ergibt sich aus der Betriebssatzung.

**§ 15**
**Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie werden entsprechend den Mitgliedern der Verbandsversammlung § 11 Abs. 2 entschädigt.

**§ 16**
**Wahl der Verbandsvorsitzenden**

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann auch gewählt werden, wer nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist. Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung haben dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Verbandsräte, auch dann, wenn sie nicht die Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

**§ 17**

**Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden**

Die Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden ergibt sich aus der Betriebssatzung.

**§ 18**

**Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden**

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.

**§ 19**

**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Die Aufgaben der Werkleitung werden von der Geschäftsleitung wahrgenommen.

(2) Die Zuständigkeit der Geschäftsleitung erbiet sich aus der Betriebssatzung.

**III.**
**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

**§ 20**

**Anwendung von Eigenbetriebsrecht**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

**§ 21**

**Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

## Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

## §23

## Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
2. Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Wirtschaftsjahr (Bemessungsgrundlage),
3. die Höhe der Umlage je Wasserverbrauch (Umlagesatz),
4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 24

## Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden vom Werkausschuss bestellt.

## § 25

## Jahresabschuss, Prüfung

(1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising.

# IV.
# Schlussbestimmungen

## § 26

## Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ausschließlich digital im Amtsblatt des Landratsamts Freising amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige, öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises Freising ***https://www.kreis-freising.de/landratsamt/buergerinformation/oeffentliche-bekanntmachungen/amtsblatt.html*** wird verwiesen.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## § 27

## Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freising

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 28

## Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## § 29

## Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzungsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 09. Dezember 1991 (Amtsblatt 02.07.1998, Nummer 23) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2019 (Amtsblatt 12.03.2020, Nummer 8) außer Kraft.

Attenkirchen, 26.11.2025

**Anton Geier**
**Verbandsvorsitzender**